

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 11 (1913-1914)

Heft: 8

Artikel: Streikunterstützung oder Armenunterstützung?

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836904>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Von dem Berufssarmenpfleger muß erwartet werden, daß seine Arbeit gewissenhaft ist und alle Gutachten erschöpfend sind; denn auf seine Glaubwürdigkeit hin wird die Entscheidung gefällt, und sein Material dient der übrigen Verwaltungsbehörde als Unterlage. Er soll charakterfest und selbstständig sein und, wenn er die auf ihn gesetzten Hoffnungen erfüllen soll, so muß er jederzeit bereit sein, zur fittlichen und materiellen Hebung der Armenbevölkerung sein Bestes einzusetzen.

F. B.

Streikunterstützung oder Armenunterstützung?

Die auf Initiative von 480 Stimmberechtigten auf Samstag, den 21. März einberufene außerordentliche Versammlung der Einwohnergemeinde Grenchen im solothurnischen Leberberg hat mit 651 gegen 121 Stimmen folgenden Beschuß gefaßt:

„Während der Dauer des Ausschlusses von der nötigen Arbeitsgelegenheit auf dem Platze Grenchen wird vorläufig für 4 Wochen an die in Grenchen wohnhaften notleidenden und bedürftigen Familien eine wöchentliche Unterstützung in Natura im Betrag von maximal 3000 Fr. ausgerichtet.“

Zur Ausführung dieses Beschlusses wählt die Gemeindeversammlung zugleich eine 5gliedrige Kommission.“

Mit der Wahl dieses Wortlautes glaubten die Initianten der zu beschließen den Unterstützung den Charakter einer Streikunterstützung zu nehmen, ihr denjenigen einer Armenunterstützung zu geben und sich damit auf gesetzlich unanfechtbarem Boden zu bewegen. Es wird sich nun zeigen, ob die Regierung auch dieser Meinung ist; von bürgerlicher Seite ist ihr ein Refurs eingereicht worden, der in der Haupthache auf folgende Erwägungen abstellt:

Dass die Unterstützung nur „während der Dauer des Ausschlusses“ gewährt werden soll, zeigt, dass sie als Streikunterstützung gedacht ist; sind nach Beendigung des Konfliktes in der Uhrenindustrie immer noch Unterstützungsbedürftige da, so werden diese der Wohltat des Gemeindebeschlusses nicht teilhaftig. Für gewöhnlich muß sich ein Bedürftiger an die ordentliche Armenpflege wenden, welche sein Gesuch nach Prüfung des Falles berücksichtigt oder abweist. Die infolge des Konfliktes Bedürftigen dagegen können sich mit vornehmerein sicherem Erfolge an die ad hoc bestellte, mehrheitlich sozialdemokratische Spezialkommission wenden. Der Beschuß verleiht also in materieller und formeller Hinsicht den Verfassungsgrundsatz der Rechtsgleichheit (Art. 4 B.B. und Art. 12, 1 A.B.). Zweck und Wirkung der Unterstützung ist die Verlängerung des Widerstandes, des Kampfes und zugleich Ausübung einer Repressalie auf die Arbeitgeber; diese sollen mit dem Gelde bekämpft werden, das in der Haupthache von ihnen stammt; durch Duldung einer derartigen Aktion würde aber der Staat aus der Neutralität in wirtschaftlichen Kämpfen, die man von ihm verlangt, heraustreten. Der gegenwärtige Kampf ist überdies, da sich Uhrenarbeiterverein und sozialdemokratische Partei Grenchen so ziemlich decken, zugleich ein politischer; es soll ganz offen Gemeindegeld zu politischen Zwecken verwendet, die Gemeindekasse zur sozialdemokratischen Parteikasse gemacht, die politischen Minderheiten sollen mit öffentlichem Geld vergewaltigt werden.

Noch durchschlagender als diese Erwägungen dürfte diejenige sein, daß der Gemeindebeschuß gegen das kantonale Armenfürsorgegesetz vom 17. November 1912, also gegen öffentliches und deshalb zwangendes Recht verstößt, das zur Anwendung kommen muß, sobald es sich um die Pflicht zur Unterstützung aus öffentlichen Mitteln handelt. Indem der Beschuß die Durchführung einer von der Gemeindeversammlung zu wählenden besonderen Kommission überträgt, umgeht er ungesetzlicherweise die in § 27 ff. für die Bürgergemeinde und in § 39 ff. für die Einwohnergemeinde eingesetzte Armenpflege. Nach dem Wortlaut des Beschlusses handelt es sich um Unterstützung an Notleidende infolge Arbeitslosigkeit, also um einen in § 15 A.G. ausdrücklich vorgesehenen Unterstützungsfall; es darf nicht argumentiert werden, es sei im vorliegenden Falle nicht etwa eine Unterstützung gemeint, die unter das Armengesetz falle, denn auch die Zahl der Bedürftigen spielt keine Rolle. Es darf ferner nicht gesagt werden, das Armengesetz wolle nur die Pflichten der Gemeinden betr. das Armenwesen und das Verfahren nur bei solchen Fällen normieren, wo die gesetzliche Armenfürsorgepflicht in Anspruch genommen werde; daneben habe aber die Gemeinde das Recht, Unterstützungen zu gewähren, auch ohne Vorhandensein einer diesbezüglichen Pflicht, und in solchen Fällen könne sie dann auch das Verfahren frei wählen, also z. B. eine freiwillige Armenpflege bestellen. Auch die freiwillige Armenpflege ist im §. Abschnitt des A.G. geregelt und wenn, wie im vorliegenden Falle, ausschließlich die von allen Einwohnern gesprießene Gemeindekasse in Anspruch genommen wird, so kann es sich nicht um eine freiwillige Armenpflege im Sinne von § 50 A.G. handeln. In einem geordneten Staatswesen ist es aber nicht zulässig, daß für dieselbe Sache zwei verschiedene öffentlich-rechtliche Verfahren möglich sind und daß es neben dem kantonalen noch hundert und mehr Gemeindeunterstützungsverfahren gibt. Dagegen kann auch die Gemeindeautonomie nicht ins Feld geführt werden, indem Art. 54 R.V. den Gemeinden eine Selbständigkeit nur innerhalb der Schranken von Verfassung und Gesetzen eingeräumt.

Der Grenchener Gemeindebeschuß verstößt aber auch noch insofern gegen das A.G., als letzteres in § 1 der Einwohnergemeinde nur die Fürsorge für die in ihrem Gebiete wohnenden oder sich aufhaltenden, im Kanton nicht heimatberechtigten Armen zuweist, während die Bürgergemeinde für die ihr angehörenden Armen zu sorgen hat. Der Gemeindebeschuß macht aber in dieser Beziehung gar keinen Unterschied, sondern bürdet die ganze Unterstützungslast der Einwohnergemeinde auf und verstößt damit nicht bloß gegen das A.G., sondern auch gegen die Art. 68 und 69 R.V., auf welchen das A.G. beruht.

Aus allen diesen Gründen stellen die Rekurrenten das Begehren, es möchte

1. der Beschuß der Einwohnergemeinde Grenchen vom 21. März 1914 aufgehoben und dem vorgängig,
2. die Ausrichtung der Unterstützungen festiert werden.

Letzteres hat der Regierungsrat bereits verfügt.

st.

Schweiz. Statistik über die interkantonale Armenpflege pro 1911 und 1912. Dieselbe ist bekanntlich veranlaßt durch die am 29. März 1911 vom Nationalrat erheblich erklärte Motion Lutz und Konsorten. Auf 1. Mai 1913 hätte das gesamte Erhebungsmaterial im Besitze des eidgen. statistischen Bureaus sein sollen; für einzelne Kantone mußte jedoch die Ablieferungsfrist